Vorlage des Verwaltungsausschuss

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Drucksache Nr. 12/13) jetzt Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsauschuss, der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, der Finanzausschuss und der Theologische Ausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

Anlagen:

- 1. Synopse des Gesetzes zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- 2: § 3 Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung

Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Inhaltsverzeichnis (kein amtliches Inhaltsverzeichnis)

Abschnitt 1 Neuordnung der Dekanatsgebiete

- 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach
- § 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters
- § 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn
- § 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg
- § 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen
- § 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein
- § 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg
- § 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten
- § 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg
- § 10 Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt
- § 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau
- § 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim
- § 13 Auflösung des Dekanats Ried
- § 14 Auflösung des Dekanats Offenbach
- § 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim
- § 16 Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

- § 17 Dekanatssatzungen
- § 18 Dekanin oder Dekan
- § 19 Vereinigungsvereinbarung
- § 20 Abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Vereinigung
- § 21 Gemeinsame Pfarrstellenzuweisung
- § 22 Anwendung anderer Vorschriften

Abschnitt 1 Neuordnung der Dekanatsgebiete

§ 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach

- (1) Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach" vereinigt. Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und die "Kirchliche Arbeitsgemeinschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Biedenkopf und des Evangelischen Dekanats Gladenbach" werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Biedenkopf und Gladenbach an.

§ 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters

- (1) Die Dekanate Bad Marienberg und Selters werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Bad Marienberg-Selters" vereinigt. Die Dekanate Bad Marienberg und Selters werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Bad Marienberg und Selters. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Bad Marienberg und Selters mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Bad Marienberg und Selters ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Marienberg und Selters an.

§ 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn

- (1) Die Dekanate Dillenburg und Herborn werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Dillenburg-Herborn" vereinigt. Die Dekanate Dillenburg und Herborn werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Dillenburg und Herborn. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Dillenburg und Herborn mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Dillenburg und Herborn ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dillenburg und Herborn an.

§ 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg

- (1) Die Dekanate Runkel und Weilburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Runkel-Weilburg" vereinigt. Die Dekanate Runkel und Weilburg werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Runkel und Weilburg. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Runkel und Weilburg mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Runkel und Weilburg ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Runkel und Weilburg an.

§ 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen

- (1) Die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Diez-Nassau-St. Goarshausen" vereinigt. Die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und die "Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn der Evangelischen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen" werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen an.

§ 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein

- (1) Die Dekanate Bad Schwalbach und Idstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Bad Schwalbach-Idstein" vereinig. Die Dekanate Bad Schwalbach und Idstein und die "Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein" werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein an.

§ 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg

- (1) Die Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Grünberg-Hungen-Kirchberg" vereinigt. Die Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg und die "Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Dekanate Grünberg, Kirchberg und Hungen" werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg an.

§ 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten

- (1) Die Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat "Büdingen-Nidda-Schotten" vereinigt. Die Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten und die von ihnen gebildete "Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten" werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten an.

§ 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg

- (1) Die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Alsfeld-Vogelsberg" vereinigt. Die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg an.

§ 10 Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt

- (1) Das Dekanat Darmstadt-Land und das Dekanat Darmstadt Stadt werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt" vereinigt. Die Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt ein.

(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt an.

§ 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau

- (1) Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Dreieich-Rodgau" vereinigt. Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Dreieich und Rodgau. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Dreieich und Rodgau mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Dreieich und Rodgau ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dreieich und Rodgau an.

§ 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim

- (1) Das Dekanat Groß-Gerau und das Dekanat Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Groß-Gerau Rüsselsheim" vereinigt. Die Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim an.

§ 13 Auflösung des Dekanats Ried

- (1) Das Dekanat Ried wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgelöst.
- (2) Dem neugebildeten Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemeinde Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.
- (3) Dem Evangelischen Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.
- (4) Die Kirchenleitung führt über das Vermögen des Dekanats Ried zum 1. Januar 2019 eine Vermögensauseinandersetzung im Benehmen mit den beteiligten Dekanaten Ried, Bergstraße, und Groß-Gerau-Rüsselsheim durch. Das Vermögen wird zwischen den Dekanaten Bergstrasse und Groß-

Gerau-Rüsselsheim aufgeteilt. Werden Grundstücke und Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung und ist in einer Urkunde festzustellen, die im Amtsblatt zu veröffentlichen ist

(5) Die Kirchenleitung regelt im Einvernehmen mit den Dekanaten Bergstraße und Groß-Gerau-Rüsselsheim und im Benehmen mit dem Dekanat Ried zum 1. Januar 2019, welche Arbeitsverhältnisse jeweils auf die Dekanate Bergstrasse und Groß-Gerau-Rüsselsheim übergehen.

§ 14 Auflösung des Dekanats Offenbach

- (1) Das Dekanat Offenbach wird zum 1. Januar 2019 aufgelöst.
- (2) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main ist Rechtsnachfolger des Dekanats Offenbach. Damit geht das gesamte Vermögen des Dekanats Offenbach mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das Stadtdekanat Frankfurt am Main über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Arbeitsverhältnissen des Dekanats Offenbach ein.
- (4) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode des Dekanats Offenbach sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt am Main fort.
- (5) Die Dekanatssynode des Dekanats Offenbach/Stadtdekanats Frankfurt am Main wählt zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands des Dekanats Offenbach als Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands des Stadtdekanats Frankfurt am Main bis zum Ablauf der laufenden Amtperiode.
- (6) Die Kirchengemeinden des Dekanats Offenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 dem Stadtdekanat Frankfurt am Main angegliedert.

§ 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim

- (1) Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Ingelheim Oppenheim" vereinigt. Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Ingelheim und Oppenheim. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Ingelheim und Oppenheim mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Ingelheim und Oppenheim ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Ingelheim und Oppenheim an.

§ 16 Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein

- (1) Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Alzey-Wöllstein" vereinigt. Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
- (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Alzey und Wöllstein. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Alzey und Wöllstein mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.

- (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Alzey und Wöllstein ein.
- (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alzey und Wöllstein an.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

§ 17 Dekanatssatzungen

Dekanatssatzungen der aufgelösten Dekanate gelten bis zu einer Neuregelung für das neue Dekanat fort.

§ 18 Dekanin oder Dekan

- (1) Nach Auflösung der Dekanate bis zum Amtsantritt der neugewählten Dekanin oder des neugewählten Dekans führen die jeweiligen Dekaninnen und Dekane ihr Amt in ihren jeweiligen Bereichen kommissarisch fort. Die jeweils lebensälteste Dekanin oder der jeweils lebensälteste Dekan vertritt das Dekanat gemäß § 34 DSO im Rechtsverkehr.
- (2) Das Verfahren zur Besetzung von Dekanspfarrstellen nach §§ 32a bis § 32e des Pfarrstellengesetzes wird durch die beteiligten Dekanatssynodalvorstände gemeinsam durchgeführt.
- (3) Bei der Vereinigung von Dekanaten werden die bestehenden Dekansstellenanteile addiert. Übersteigt die Summe der Stellenanteile 1,0 so fließt der übersteigende Anteil in das regionale Stellenbudget für Pfarrstellen.

§ 19 Vereinigungsvereinbarung

Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, können eine Vereinigungsvereinbarung schließen, die zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf.

§ 20 Abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Vereinigung

Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynodalvorstände von zur Vereinigung zum 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 für die Vereinigung festlegen. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres zu stellen.

§ 21 Gemeinsame Pfarrstellenzuweisung

- (1) Den in diesem Kirchengesetz zur Vereinigung am 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten wird in der Pfarrstellenzuweisung zum Stichtag 1. Januar 2020 ein gemeinsames Stellenbudget für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst zugewiesen.
- (2) Das Stellenkontingent für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst des zum 1. Januar 2019 aufzulösenden Dekanats Ried wird den Dekanaten Bergstraße und Gross-Gerau-Rüsselsheim anteilig zugewiesen. Die Aufteilung erfolgt nach den Regelungen des Pfarrstellenrechts.
- (3) Das Stellenkontingent für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst des zum 1. Januar 2019 aufzulösenden Dekanats Offenbach wird dem Stadtdekanat Frankfurt am Main zugewiesen.
- (4) Auf der Grundlage der Budgetzuweisung ist jeweils ein gemeinsamer Stellenplan vorzulegen.

§ 22 Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Sofern in diesem Kirchengesetz keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere die Dekanatssynodalordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung.
- (2) Für Vereinigungen, Neubildungen Änderungen und Aufhebungen von Dekanaten, die nicht nach diesem Kirchengesetz erfolgen, gilt weiterhin § 4 der Dekanatssynodalordnung.

Artikel 2 Änderung des Pfarrstellengesetzes

§ 32g des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABI. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt gefasst:

"§ 32g

- (1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.
- (2) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.
- (3) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung."

Artikel 3

Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung

- § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung in der Fassung vom 19. März 2002 (ABI. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABI. 2010 S. 137), wird wie folgt gefasst:
- "(2) Für stellvertretende Dekaninnen und Dekane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht budgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:

weniger als 70.000 Kirchenmitglieder, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilometern	0,5 Stelle
2. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder	0,5 Stelle
3. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stelle
4. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen
5. mehr als 130.000 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen
6. mehr als 150.000 Kirchenmitglieder	2,5 Stellen."

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanats- gebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau		Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanats- strukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Vom		Vom
Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchenge- setz beschlossen:		Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchenge- setz beschlossen:
		Artikel 1 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
		Inhaltsverzeichnis (kein amtliches Inhaltsverzeichnis)
		Abschnitt 1 Neuordnung der Dekanatsgebiete
		 § 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach § 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters § 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn § 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg § 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen § 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein § 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg § 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten § 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg § 10 Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt § 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau § 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss	Verwaltungsausschuss
	30.09.2013	11.10.2013
		 § 13 Auflösung des Dekanats Ried § 14 Auflösung des Dekanats Offenbach § 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim § 16 Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein Abschnitt 2 Besondere Regelungen § 17 Dekanatssatzungen
		 § 18 Dekanin oder Dekan § 19 Vereinigungsvereinbarung § 20 Abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Vereinigung § 21 Gemeinsame Pfarrstellenzuweisung § 22 Anwendung anderer Vorschriften
Abschnitt 1 Dekanatsvereinigungen		Abschnitt 1 <u>Neuordnung der Dekanatsgebiete</u>
§1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach		§ 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach
Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Biedenkopf – Gladenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Biedenkopf und Gladenbach an.		(1) Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach" vereinigt. Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und die "Kirchliche Arbeitsgemeinschaft des Evangelisch-Lutherischen Dekanats Biedenkopf und des Evangelischen Dekanats Gladenbach" werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
		(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebil-

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		deten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach ein.
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Biedenkopf und Gladenbach an.
§ 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters		§ 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters
Das Dekanat Bad Marienberg und das Dekanat Selters werden mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Marienberg und Selters an.		(1) Die Dekanate Bad Marienberg und Selters werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Bad Marienberg-Selters" vereinigt. Die Dekanate Bad Marienberg und Selters werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
		(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Bad Marienberg und Selters. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Bad Marienberg und Selters mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Bad Marienberg und Selters ein.
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Marienberg und Selters an.
§ 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn		§ 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn
Das Dekanat Dillenburg und das Dekanat Herborn werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dillenburg und Herborn an.		(1) Die Dekanate Dillenburg und Herborn werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Dillenburg-Herborn" vereinigt. Die Dekanate Dillenburg und Herborn werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
		(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Dillenburg und Herborn. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Dillenburg und Herborn mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Dillenburg und Herborn ein.

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dillenburg und Herborn an.
§ 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weil- burg		§ 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weil- burg
Das Dekanat Runkel und das Dekanat Weilburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Runkel und Weilburg an.		(1) Die Dekanate Runkel und Weilburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Runkel-Weilburg" vereinigt. Die Dekanate Runkel und Weilburg werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
		(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Runkel und Weilburg. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Runkel und Weilburg mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Runkel und Weilburg ein.
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Runkel und Weilburg an.

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen		§ 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen
Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Diez – Nassau – St. Goarshausen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen an.		(1) Die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Diez-Nassau-St. Goarshausen" vereinigt. Die Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und die "Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Rhein-Lahn der Evangelischen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen" werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
		(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen ein.
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen an.

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein		§ 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein
Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Bad Schwalbach – Idstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein an.		(1) Die Dekanate Bad Schwalbach und Idstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Bad Schwalbach-Idstein" vereinigt. Die Dekanate Bad Schwalbach und Idstein und die "Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Dekanate Bad Schwalbach und Idstein" werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden. (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung. (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein ein.
		und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des menschlusses bestehenden Arbeitsverhä der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg		§ 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg
Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Grünberg – Hungen – Kirchberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg an.		(1) Die Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Grünberg-Hungen-Kirchberg" vereinigt. Die Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg und die "Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Dekanate Grünberg, Kirchberg und Hungen" werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
		(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg ein.
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg an.

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten		§ 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten
Die Dekanate der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Büdingen – Nidda – Schotten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten an.		(1) Die Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat "Büdingen-Nidda-Schotten" vereinigt. Die Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten und die von ihnen gebildete "Kirchliche Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten" werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden. (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten sowie der von den aufgelösten Dekanaten gebildeten Arbeitsgemeinschaft. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten und der von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaft mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		menschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten ein.
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten an.

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogels- berg		§ 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg
Das Dekanat Alsfeld und das Dekanat Vogelsberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg an.		(1) Die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Alsfeld-Vogelsberg" vereinigt. Die Dekanate Alsfeld und Vogelsberg werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neugebildeten Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
		(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg ein.
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alsfeld und Vogelsberg an.
§ 10 Vereinigung der Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd		Die Vereinigung der vier Frankfurter Dekanate ist bereits zum 1.1.2014 erfolgt, daher hier gestrichen
Die Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-		

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Frankfurt-Höchst, Frankfurt Mitte-Ost, Frankfurt Nord und Frankfurt Süd an.		§ 10 Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt (1) Das Dekanat Darmstadt-Land und das Dekanat Darmstadt Stadt werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt" vereinigt. Die Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden. (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung. (3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt ein. (4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt an.

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rod- gau		§ 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rod- gau
Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dreieich und Rodgau an.		(1) Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 zum "Evangelischen Dekanat Dreieich-Rodgau" vereinigt. Die Dekanate Dreieich und Rodgau werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
		(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Dreieich und Rodgau. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Dreieich und Rodgau mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Dreieich und Rodgau ein.
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Dreieich und Rodgau an.
§ 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim		§ 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim
Die Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim		(1) Das Dekanat Groß-Gerau und das Dekanat

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim an.		Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim" vereinigt. Die Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden. (2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim.
		Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim ein.
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim an.
§ 13 Angliederung der im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Darmstadt-Land		§ 13 Auflösung des Dekanats Ried
Dem Dekanat Darmstadt-Land werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die folgenden Kirchen-		(1) Das Dekanat Ried wird mit Wirkung vom <u>1.</u> <u>Januar 2019</u> aufgelöst.
gemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemein-		(2) <u>Dem neugebildeten Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert:</u> Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld,

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss	Verwaltungsausschuss
Didensacile Ni. 12/13	30.09.2013	11.10.2013
	00.00.120.10	1111012010
de Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Lee- heim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.		Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemeinde Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.
§ 14 Angliederung der im Landkreis Bergstraße gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried an das Dekanat Bergstraße		
Dem Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangelische Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.		(3) Dem Evangelischen Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangelische Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.
		(4) Die Kirchenleitung führt über das Vermögen des Dekanats Ried zum 1. Januar 2019 eine Vermögensauseinandersetzung im Benehmen mit den beteiligten Dekanaten Ried, Bergstraße, und Groß-Gerau-Rüsselsheim durch. Das Vermögen wird zwischen den Dekanaten Bergstrasse und Groß-Gerau-Rüsselsheim aufgeteilt. Werden

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 67/1:

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		Grundstücke und Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung und ist in einer Urkunde festzustellen, die im Amtsblatt zu veröffentlichen ist
		(5) Die Kirchenleitung regelt im Einvernehmen mit den Dekanaten Bergstraße und Groß-Gerau-Rüsselsheim und im Benehmen mit dem Dekanat Ried zum 1.Januar 2019, welche Arbeitsverhältnisse jeweils auf die Dekanate Bergstrasse und Groß-Gerau-Rüsselsheim übergehen.
		§ 14 Auflösung des Dekanats Offenbach
		(1) Das Dekanat Offenbach wird mit Wirkung vom 1.1.2019 aufgelöst.
		(2) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main ist Rechtsnachfolger des Dekanats Offenbach. Damit geht das gesamte Vermögen des Dekanats Of- fenbach mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das Stadtdekanat Frankfurt am Main über. Werden Grundstücke oder Erbbau- rechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Arbeitsverhältnissen des Dekanats Offenbach ein.
		(4) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode des Dekanats Offenbach sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt am Main fort.

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		(5) Die Dekanatssynode des Dekanats Offenbach wählt aus ihrer Mitte zwei zusätzliche Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands des Stadtdekanats Frankfurt am Main bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.
		(6) Die Kirchengemeinden des Dekanats Offenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 dem Stadtdekanat Frankfurt am Main angegliedert.
§ 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim		§ 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim
Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Ingelheim und Oppenheim an.		(1) Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Ingelheim - Oppenheim" vereinigt. Die Dekanate Ingelheim und Oppenheim werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
		(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Ingelheim und Oppenheim. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Ingelheim und Oppenheim mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Ingelheim und Oppenheim ein.

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 67/13

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Ingelheim und Oppenheim an.
§ 16		§ 16
Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein		Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein
Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu einem Dekanat vereinigt. Dem neuen Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alzey und Wöllstein an.		(1) Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zum "Evangelischen Dekanat Alzey-Wöllstein" vereinigt. Die Dekanate Alzey und Wöllstein werden zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst. Der Name des neu zu bildenden Dekanats kann auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynoden geändert werden.
		(2) Das neugebildete Dekanat ist Rechtsnachfolger der Dekanate Alzey und Wöllstein. Damit geht das gesamte Vermögen der Dekanate Alzey und Wöllstein mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das neugebildete Dekanat über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
		(3) Das neugebildete Dekanat tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Arbeitsverhältnissen der Dekanate Alzey und Wöllstein ein.
		(4) Dem neugebildeten Dekanat gehören die Kirchengemeinden der bisherigen Dekanate Alzey und Wöllstein an.

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
Abschnitt 2 Folgen der Dekanatsneuordnungen	Abschnitt 2 Besondere Regelungen	Abschnitt 2 Besondere Regelungen
§ 17 Rechtsfolgen	Regelung hier entbehrlich, da jeweils in die Einzelregelungen integriert	Regelung hier entbehrlich, da jeweils in die Einzelregelungen integriert
(1) Das durch die Vereinigung von mehreren Dekanaten entstehende Dekanat ist Gesamtrechtsnachfolger dieser Dekanate. Rechtsnachfolger des Dekanats Ried ist das Dekanat Darmstadt-Land.		
(2) Die von den Vereinigungen betroffenen bisherigen Dekanate sind zum Zeitpunkt der in Abschnitt 1 genannten Neuordnungen aufgelöst. Das Dekanat Ried, dessen Kirchengemeinden nach diesem Kirchengesetz anderen Dekanaten angegliedert werden, ist damit ebenfalls aufgelöst. Die Kirchenleitung stellt die Auflösung der bisherigen und die Bildung der neuen Dekanate einschließlich der Rechtsnachfolge durch Beschluss, welcher im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, fest.		
(3) Zum jeweiligen Zeitpunkt des Entstehens eines neuen Dekanats endet eine bestehende Arbeitsgemeinschaft zwischen den bisherigen Dekanaten. Die bestehende Satzung oder Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz tritt außer Kraft.		
	§ 17 Dekanatssatzungen	§ 17 Dekanatssatzungen
(4) Die Dekanatssatzungen der aufgelösten Dekanate treten außer Kraft. Dekanatssatzungen für kirchliche Einrichtungen der aufgelösten Dekanate gelten bis zu einer Neuregelung für das neue Dekanat fort.	Dekanat fort.	

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 18 Dekanatssynode	Entbehrlich, da in § 20 Abs. 2 DSO-E bereits so geregelt	Entbehrlich, da in § 20 Abs. 2 DSO-E bereits so geregelt
Die Dekanatssynoden der zum 1. Januar 2016 neu entstehenden Dekanate konstituieren sich nach den Regeln der Dekanatssynodalordnung. Die Dekanatssynoden der Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz zu einem anderen Zeitpunkt neu entstehen, bestehen aus den Mitgliedern der Dekanatssynoden der bisherigen Dekanate.		
§ 19 Dekanatssynodalvorstand	Entbehrlich da in § 20 Abs. 3 DSO-E bereits – anders - geregelt	Entbehrlich da in § 20 Abs. 3 DSO-E bereits – anders - geregelt
(1) Mit der Auflösung der bisherigen Dekanate gemäß § 17 Absatz 2 enden die Amtszeiten der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate. Bis zur Wahl eines Dekanatssynodalvorstandes des neuen Dekanats werden die Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes durch die Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate wahrgenommen. Diese fassen <u>übereinstimmende</u> Beschlüsse und vertreten das neue Dekanat im Rechtsverkehr gemeinsam. Erklärungen der Dekanatssynodalvorstände werden durch jeweils zwei Mitglieder der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate abgegeben, unter denen die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände oder die Dekaninnen oder die Dekane oder die stellvertretenden Dekaninnen oder die stellvertretenden Dekaninnen oder die stellvertretenden Dekanat Dekanat		

¹ vgl. § 34 Abs. 2 DSO-E

Synopse Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch jeweils zwei Mitglieder der Dekanatssynodalvorstände der bisherigen Dekanate, unter denen die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände oder die Dekaninnen oder die Dekane sein müssen². (2) Bei dem ersten Zusammentreten der Dekanatssynode des neuen Dekanats finden Neuwahlen gemäß § 21 der Dekanatsynodalordnung³ statt. Zur Vorbereitung der Wahlen des Dekanatssynodalvorstandes, des oder der Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter bilden die Dekanatssynodalvorstände der zu vereinigenden Dekanate ein halbes Jahr vor dem Entstehen des neuen Dekanats einen Nominierungsausschuss.	Für einen speziellen Nominierungsausschuss keinen Bedarf, kann hier gestrichen werden, die allgemeine Regelung der DSO reicht aus	Für einen speziellen Nominierungsausschuss keinen Bedarf, kann hier gestrichen werden, die allgemeine Regelung der DSO reicht aus
§ 20 Dekanin oder Dekan	§ 18 Dekanin oder Dekanin	§ 18 Dekanin oder Dekanin
(1) Mit der Auflösung der bisherigen Dekanate nach § 17 Absatz 2 enden die Amtszeiten der Dekaninnen oder der Dekane gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Kirchenordnung. Bis zum Amtsantritt der neuen Dekanin oder des neuen Dekans führen die bisherigen Dekaninnen und Dekane ihr Amt in ihren jeweiligen Bereichen kommissarisch fort.	(1) Nach Auflösung der Dekanate bis zum Amtsantritt der neugewählten Dekanin oder des neugewählten Dekans führen die jeweiligen Dekaninnen und Dekane ihr Amt in ihren jeweiligen Bereichen kommissarisch fort. Die jeweils dienstälteste Dekanin oder der jeweils dienstälteste Dekanvertritt das Dekanat gemäß § 34 DSO im Rechtsverkehr.	(1) Nach Auflösung der Dekanate bis zum Amtsantritt der neugewählten Dekanin oder des neugewählten Dekans führen die jeweiligen Dekaninnen oder Dekane ihr Amt in ihren jeweiligen Bereichen kommissarisch fort. Die jeweils lebensälteste Dekanin oder der jeweils lebensälteste Dekan vertritt das Dekanat gemäß § 34 DSO im Rechtsverkehr.
(2) Im Verfahren zur Besetzung von Dekanspfarrstellen finden die §§ 32a bis 32e des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Dekanatsynodalvorstände der sich in dem neuen	(2) Das Verfahren zur Besetzung von Dekanspfarrstellen nach §§ 32 a bis § 32 e des Pfarrstellengesetzes wird durch die beteiligten Dekanatssynodalvorstände gemeinsam durchgeführt.	(2) Das Verfahren zur Besetzung von Dekanspfarrstellen nach §§ 32 a bis § 32 e des Pfarrstellengesetzes wird durch die beteiligten Dekanatssynodalvorstände gemeinsam durchgeführt.

² vgl. § 34 Abs. 3 DSO-E ³ entspr. § 36 DSO-E

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
Dekanat vereinigenden Dekanate gemeinsam auftreten.		
(3) Bei der Vereinigung von Dekanaten werden die bestehenden Dekansstellenanteile addiert. Übersteigt die Summe der Stellenanteile 1,0, so fließt der übersteigende Anteil in das regionale Stellenbudget für Pfarrstellen.		
§ 21 Vermögen der Dekanate	wie § 4 Abs. 2 DSO-E geregelt und jeweils individuell eingebaut	wie § 4 Abs. 2 DSO-E geregelt und jeweils individuell eingebaut
 (1) Werden im Rahmen der Vereinigung von Dekanaten oder Angliederungen von Kirchengemeinden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Beschluss die Übertragung der Grundstücke und Erbbaurechte zu regeln. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die dingliche Wirkung der Übertragung tritt mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung ein. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben. (2) Über das Vermögen des Dekanats Ried findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die durch die Kirchenleitung im Benehmen mit den Dekanatssynodalvorständen des Dekanats Bergstraße und des Dekanats Darmstadt-Land beschlossen wird. 		

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 22 Vereinigungsvereinbarung	§ 19 Vereinigungsvereinbarung	§ 19 Vereinigungsvereinbarung
 (1) Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, treffen jeweils eine Vereinigungsvereinbarung. Diese ist spätestens ein halbes Jahr vor dem Entstehen des neuen Dekanats zu schließen. Das Dekanat Ried schließt mit den Dekanaten Darmstadt-Land und Bergstraße eine gemeinsame Vereinigungsvereinbarung. (2) Die Vereinigungsvereinbarung ist durch die beteiligten Dekanatssynoden zu beschließen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. 	Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, können eine Vereinigungsvereinbarung schließen, die zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Rest entfällt	Die Dekanate, die nach diesem Kirchengesetz vereinigt werden, können eine Vereinigungsvereinbarung schließen, die zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Rest entfällt
 (3) Eine Vereinigungsvereinbarung enthält insbesondere Verständigungen über 1. den Namen des neuen Dekanats, 2. den Sitz des neuen Dekanats, 3. das Siegelbild des neuen Dekanats, 4. die Finanzen und die Haushaltsplanung, 5. die Zweckbestimmung und Bewirtschaftung von Rücklagen und Sondervermögen sowie des unbeweglichen Vermögens und 6. die Stellenplanung. 		
(4) Gelingt es den jeweils beteiligten Dekanaten nicht, eine Einigung über die in der Vereinigungsvereinbarung zu regelnden Gegenständen zu erzielen, so entscheidet ersatzweise die Kirchenleitung.		
§ 23 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Entbehrlich, da jeweils individuell eingebaut	Entbehrlich, da jeweils individuell eingebaut

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu dem bisherigen Dekanat stehen, werden mit der Vereinigung der Dekanate Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des neuen Dekanats. Das neue Dekanat tritt in die bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ein. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches wird entsprechend angewandt.		
(2) Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus Gründen der Vereinigung von Dekanaten durch ein bisheriges Dekanat oder das neue Dekanat ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.		
(3) Abweichend von Absatz 1 schließt das Dekanat Ried mit dem Dekanat Bergstraße und dem Dekanat Darmstadt-Land eine Vereinbarung, die regelt, auf welches Dekanat die einzelnen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats Ried übergehen. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.		
§ 24 Dienstsiegel Die Dienstsiegel der aufgelösten Dekanate werden außer Kraft gesetzt und dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Einziehung übersandt.	Streichen, die Dienstsiegel der bisherigen Deka- nate bleiben in Kraft bis neue Dienstsiegel vom Archiv genehmigt wurden.	Streichen, die Dienstsiegel der bisherigen Deka- nate bleiben in Kraft bis neue Dienstsiegel vom Archiv genehmigt wurden.
§ 25 Verschiebung des Zeitpunktes der Vereini- gung	§ 20 <u>Abweichende Bestimmung</u> des Zeitpunktes der Vereinigung	§ 20 <u>Abweichende Bestimmung</u> des Zeitpunktes der Vereinigung
Auf gemeinsamen Antrag der Dekanatssynodal-	Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Deka-	Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Deka-

Synopse Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
vorstände von zur Vereinigung vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden früheren Zeitpunkt für den Vollzug der Vereinigung beschließen.	natssynodalvorstände von zur Vereinigung <u>zum 1.</u> <u>Januar 2019</u> vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden Zeitpunkt <u>zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 für die Vereinigung festlegen. Der Antrag ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu stellen.</u>	natssynodalvorstände von zur Vereinigung zum 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 für die Vereinigung festlegen. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres zu stellen.
	<u>§ 21</u> Gemeinsame Pfarrstellenzuweisung	<u>§ 21</u> Gemeinsame Pfarrstellenzuweisung
	Den in diesem Kirchengesetz zur Vereinigung am 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten wird in der Pfarrstellenzuweisung zum Stichtag 1. Januar 2020 ein gemeinsames Stellenbudget für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst zugewiesen. Auf der Grundlage dieser Budgetzu- weisung ist ein gemeinsamer Stellenplan vorzule- gen.	(1) Den in diesem Kirchengesetz zur Vereinigung am 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten wird in der Pfarrstellenzuweisung zum Stichtag 1. Januar 2020 ein gemeinsames Stellenbudget für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst zugewiesen. Die Aufteilung erfolg nach den Regelungen des Pfarrstellenrechts. (2) Das Stellenkontingent für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst des zum 1. Januar 2019 aufzulösenden Dekanats Ried wird den Dekanaten Bergstraße und Gross-Gerau-Rüsselsheim anteilig zugewiesen.
		(3) Das Stellenkontingent für den gemeindlichen sowie den regionalen Pfarrdienst des zum 1. Januar 2019 aufzulösenden Dekanats Offenbach wird dem Stadtdekanat Frankfurt am Main zugewiesen.
		(4) Auf der Grundlage der Budgetzuweisung ist jeweils ein gemeinsamer Stellenplan vorzulegen.

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen		
§ 26 Dekanatsvereinigungen außerhalb dieses Gesetzes	§ 22 Anwendung anderer Vorschriften Sofern in diesem Kirchengesetz keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere die Dekanatssynodalordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung.	§ 22 Anwendung anderer Vorschriften (1) Sofern in diesem Kirchengesetz keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten die allgemeinen Regelungen, insbesondere die Dekanatssynodalordnung und die Dekanatssynodalwahlordnung.
Für Vereinigungen, Neubildungen, Änderungen und Aufhebungen von Dekanaten, die nicht nach diesem Kirchengesetz erfolgen, gilt weiterhin § 2 der Dekanatssynodalordnung ⁴ .		(2) Für Vereinigungen, Neubildungen Änderungen und Aufhebungen von Dekanaten, die nicht nach diesem Kirchengesetz erfolgen, gilt weiterhin § 4 der Dekanatssynodalordnung.
§ 27 Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen	Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen	Artikel 2 wird gestrichen,
§ 1 des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen vom 6. Dezember 1949 (ABI. 1949 S. 165), geändert am 28. November 2009 (ABI. 2010 S. 18), wird wie folgt gefasst:		
Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.		
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:	2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:	
"(2) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans führen für die Dauer der Dienstausübung die Dienstbezeichnung "Prodekanin" oder "Prodekan"."	"(2) <u>Freigestellte</u> Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans führen für die Dauer der Dienstausübung die Dienstbezeichnung "Prodekanin" oder "Prodekan"."	Auf die Einführung der Dienstbezeichnung "Prodekanin" oder "Prodekann" wird verzichtet.

⁴ entspr. § 4 Absatz 1 DSO-E

25

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 28 Änderung des Pfarrstellengesetzes	Artikel 3 Änderung des Pfarrstellengesetzes	<u>Artikel 2</u> Änderung des Pfarrstellengesetzes
§ 32g des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 24. November 2012 (ABI. 2013 S. 38, 55), wird wie folgt gefasst:		
	"§ 32g (1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.	Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der
(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung.	(2) Die Dekanatssynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.	oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder
(3) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf."	(3) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung."	(3) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen und nicht mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, sind abweichend von Absatz 1 wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. Die §§ 32a bis 32f finden entsprechende Anwendung."

Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
§ 29 Änderung einer Rechtsverordnung	Artikel 4 Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstatung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung	Artikel 3 Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung
§ 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekans- pfarrstellen und deren Besetzung in der Fassung vom 19. März 2002 (ABI. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABI. 2010 S. 137), wird wie folgt geändert:		§ 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenplanmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung in der Fassung vom 19. März 2002 (ABI. 2002 S. 181), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABI. 2010 S. 137), wird wie folgt gefasst:
Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Jedes Dekanat erhält eine 1,0 Dekanspfarrstelle.	Wird gestrichen, es bleibt bei der Staffelung in der geltenden Fassung	
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	Wird gestrichen, es bleibt bei der Staffelung in der geltenden Fassung (siehe Anlage 2)
"(2) Für Prodekaninnen und Prodekane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht budgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:	"(2) Für stellvertretende Dekaninnen und De- kane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht budgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:	"(2) Für stellvertretende Dekaninnen und De- kane werden im regionalen Pfarrstellenbudget nicht budgetierbare Stellenanteile in folgendem Umfang vorgesehen:
1. weniger als 0,5 Stelle 70.000 Kir- chenmitglie- der, aber eine Fläche von mehr als 700 Quadratkilo- metern		
2. mehr als 70.000 0,5 Stelle Kirchenmitglieder		

Anlage 1 zu <u>Drucksache **Nr. 67/1**:</u>

	Drucksache Nr. 12/13	Rechtsausschuss 30.09.2013	Verwaltungsausschuss 11.10.2013
3.	mehr als 90.000 1,0 Stelle Kirchenmitglieder		
4.	mehr als 1,5 Stellen 110.000 Kir- chenmitglieder		
5.	mehr als 2,0 Stellen 130.000 Kir- chenmitglieder		
6.	mehr als 2,5 Stellen." 150.000 Kir- chenmitglieder		
"(6) Für zur Ne Evangel vereinig Vereinig	rd folgender Absatz 6 angefügt: Dekanate, die nach dem Kirchengesetz uordnung der Dekanatsgebiete in der lischen Kirche in Hessen und Nassau t werden, gelten bis zum Vollzug der jung die Absätze 1 und 2 in der bis zum ember 2013 gültigen Fassung fort."	Absatz 1	Wird gestrichen als Folge der Streichung von Absatz 1.
Dieses Kraft.	§ 30 Inkrafttreten Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in	<u>Artikel 5</u> Inkrafttreten	Artikel 4 Inkrafttreten

- "(3) Soweit in diesem Kirchengesetz auf das Bundesbesoldungsgesetz verwiesen wird, gilt dieses in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung. Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen."
- 2. In § 12 werden die Wörter "des Bundesbesoldungsgesetzes und" gestrichen.
- 3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "findet das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversor-gungsgesetz) und" durch das Wort "finden" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Soweit in diesem Kirchengesetz auf das Beamtenversorgungsgesetz verwiesen wird, gilt dieses in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung."

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABI.1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. November 2003 (ABI. 2004 S. 8), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort "jeweiligen" durch die Wörter "am 31. Dezember 2007 geltenden" ersetzt.
 - Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
 - "(2) Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes (gültig seit 1. August 2004) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass sich der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind auf 280,58 Euro erhöht.
 - (3) Lineare Besoldungserhöhungen und Einmalzahlungen, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte nach dem 1. Januar 2008 beschlossen werden, werden wirkungsgleich übertragen."
- In § 4a Abs. 1 und § 12a wird jeweils die Angabe "§ 19a Kirchenbeamtengesetz" durch die Angabe "§ 13 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD" ersetzt.
- 3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "jeweiligen" wird durch die Wörter "am 31. Dezember 2007 geltenden" ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 - "§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird mit Wirkung vom 13. April 2007 mit der Maßgabe angewandt, dass die Versorgung aus dem letzten Amt nach einer Zweijahresfrist erfolgt."

- In § 17 wird die Klammeranmerkung "(§ 52 des Kirchenbeamtengesetzes)" gestrichen.
- 5. § 24a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "durch die Kirchenverwaltung, bei den in § 1 Abs. 2 Kirchenbeamtengesetz genannten Kirchenbeamten" gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "gemäß Absatz 3" gestrichen.

Artikel 3 Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

In § 1 des Sonderzahlungsgesetzes vom 24. April 2005 (ABI. 2005 S. 164) wird das Wort "jeweils" durch die Wörter "am 31. Dezember 2007" ersetzt.

Artikel 4 Keine entsprechende Anwendung des Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung

Das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung (Artikel 14 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes) findet keine entsprechende Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Artikel 5 Verweisungen auf Bundesrecht

Soweit in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes oder des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen wird, finden diese in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 15. März 2008 in Kraft.

Darmstadt, den 4. März 2008

Für die Kirchenleitung Dr. Steinacker

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung

Vom 27. September 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2005 (ABI. 2006 S. 15), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung vom 19. März 2002 (ABI. 2002 S. 181),

geändert am 25. November 2006 (ABI. 2007 S. 11), wird wie folgt gefasst:

"§ 3 Bemessung des Stellenbudgets und Regelung der Zusatzdienstaufträge

(1) Das Stellenbudget wird grundsätzlich nach den Kirchenmitgliederzahlen der Dekanate wie folgt bemessen:

bis 30.000 Kirchenmitglieder 0,5 Stelle, bis 50.000 Kirchenmitglieder 0,75 Stelle,

ab 50.001 Kirchenmitglieder

1,0 Stelle.

(2) Zur Entlastung der Dekaninnen und Dekane können die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane insgesamt im folgenden Umfang freigestellt werden:

1. mehr als 70.000 Kirchenmitglieder

0,5 Stelle,

2. mehr als 90.000 Kirchenmitglieder

1,0 Stelle,

3. mehr als 110.000 Kirchenmitglieder

1,5 Stellen.

- (3) Die Stellen können mit einem gemeindlichen oder einem übergemeindlichen Zusatzdienstauftrag verbunden werden.
- (4) Über Art und Umfang des Zusatzdienstes entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung unter Beteiligung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes. Bei gemeindlichen Zusatzdiensten ist darüber hinaus vom Dekanatssynodalvorstand Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.
- (5) Die Stellenbudgets gelten nur für das jeweilige Dekanat. Benachbarte Dekanate können ihre jeweiligen Stellenbudgets nicht zusammen ausbringen. Dies ist auch nicht im Rahmen einer kirchlichen Arbeitsgemeinschaft zulässig."

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. März 2008

Für die Kirchenleitung Bernhardt-Müller

Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindepädagogenstellenverordnung

Vom 25. Oktober 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 4 Abs. 4 des Gemeindepädagogengesetzes vom 25. November 2006 (ABI. 2007 S. 12) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

In § 8 der Gemeindepädagogenstellenverordnung vom 29. Juni 2006 (ABI. 2006 S. 254, 299) wird die Jahreszahl "2007" durch die Jahreszahl "2008" ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. März 2008

Für die Kirchenleitung Bernhardt-Müller

Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnungen

Vom 29. November 2007

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gemeindezuweisungsverordnung

Die Gemeindezuweisungsverordnung vom 10. November 1980, in der Fassung vom 12. November 1996 (ABI. 1997 S. 50), zuletzt geändert am 28. September 2006 (ABI. 2007 S. 16), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Jahreszahl "2007" durch die Jahreszahl "2008" ersetzt.
- In § 5 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort "(Kin-dertagesstätten)" das Komma und das Wort "Diako-niestationen" gestrichen.
- 3. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "im Haushaltsjahr 2007" durch die Wörter "gemäß § 6" ersetzt.
- In § 9 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
 - "(5) Im Jahr 2008 wird eine einmalige Pauschale von 500,00 Euro pro Kirchengemeinde gezahlt."
- 5. Nummer 1 Buchstabe a der Anlage wird wie folgt gefasst:
 - "a) Personalkostenfaktor je Gemeindeglied:

aa)	Sockelbetrag von	4.681,60 Euro
	sowie pro Gemeindeglied	14,50 Euro
	Mindestbetrag	7.297,10 Euro

Änderungen in der Drucksache 67/13 zu Artikel 1 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN

Drucksache Nr. 67/13	Verwaltungsausschuss 08.11.2013
	-
Artikel 1 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanats- gebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Artikel 1 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanats- gebiete in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
Inhaltsverzeichnis (kein amtliches Inhaltsverzeichnis)	Inhaltsverzeichnis (kein amtliches Inhaltsverzeichnis)
Abschnitt 1 Neuordnung der Dekanatsgebiete	Abschnitt 1 Neuordnung der Dekanatsgebiete
§ 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach	§ 1 Vereinigung der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach
§ 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters	§ 2 Vereinigung der Dekanate Bad Marienberg und Selters
 § 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn § 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg § 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen 	 § 3 Vereinigung der Dekanate Dillenburg und Herborn § 4 Vereinigung der Dekanate Runkel und Weilburg § 5 Vereinigung der Dekanate Diez, Nassau und St. Goarshausen
§ 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein	§ 6 Vereinigung der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein
§ 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg	§ 7 Vereinigung der Dekanate Grünberg, Hungen und Kirchberg
§ 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten	§ 8 Vereinigung der Dekanate Büdingen, Nidda und Schotten
§ 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg § 10 Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt	 § 9 Vereinigung der Dekanate Alsfeld und Vogelsberg § 10 Vereinigung der Dekanate Darmstadt-Land und Darmstadt-Stadt
§ 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau § 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim	§ 11 Vereinigung der Dekanate Dreieich und Rodgau § 12 Vereinigung der Dekanate Groß-Gerau und Rüsselsheim
 § 13 Auflösung des Dekanats Ried § 14 Auflösung des Dekanats Offenbach § 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim § 16 Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein 	§ 13 Neuordnung für das Dekanat Ried § 14 Neuordnung für das Dekanat Offenbach § 15 Vereinigung der Dekanate Ingelheim und Oppenheim § 16 Vereinigung der Dekanate Alzey und Wöllstein
§ 13	§ 13
Auflösung des Dekanats Ried	<u>Neuordnung für das</u> Dekanat Ried
(1) Das Dekanat Ried wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgelöst.	(1) Das Dekanat Ried wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgelöst.
(2) Dem neugebildeten Dekanat Groß-Gerau- Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angeglie- dert: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evan- gelische Kirchengemeinde Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kir- chengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchen- gemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.	(2) Dem neugebildeten Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden eingegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Allmendfeld, Evangelische Kirchengemeinde Biebesheim, Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt, Evangelische Kirchengemeinde Erfelden, Evangelische Kirchengemeinde Gernsheim, Evangelische Kirchengemeinde Goddelau, Evangelische Kirchengemeinde Leeheim, Evangelische Kirchengemeinde Stockstadt am Rhein und Evangelische Kirchengemeinde Wolfskehlen.
(3) Dem Evangelischen Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden angegliedert: Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangelische	(3) Dem Evangelischen Dekanat Bergstraße werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die folgenden Kirchengemeinden <u>eingegliedert:</u> Evangelische Kirchengemeinde Biblis, Evangeli-

Drucksache Nr. 67/13

Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.

§ 14 Auflösung des Dekanats Offenbach

- (1) Das Dekanat Offenbach wird mit Wirkung vom 1.1.2019 aufgelöst.
- (2) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main ist Rechtsnachfolger des Dekanats Offenbach. Damit geht das gesamte Vermögen des Dekanats Offenbach mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das Stadtdekanat Frankfurt am Main über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Arbeitsverhältnissen des Dekanats Offenbach ein.
- (4) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode des Dekanats Offenbach sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt am Main fort.
- (5) Die Dekanatssynode des Dekanats Offenbach/<u>Stadtdekanat Frankfurt am Main</u>, wählt aus ihrer Mitte zwei zusätzliche Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands des Stadtdekanats Frankfurt am Main bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.
- (6) Die Kirchengemeinden des Dekanats Offenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 dem Stadtdekanat Frankfurt am Main angegliedert.

§ 20 Abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Vereinigung

Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynodalvorstände von zur Vereinigung zum 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 für die Vereinigung festlegen. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres zu stellen.

Verwaltungsausschuss 08.11.2013

sche Kirchengemeinde Bobstadt, Evangelische Kirchengemeinde Bürstadt, Evangelische Kirchengemeinde Groß-Rohrheim, Evangelische Kirchengemeinde Hofheim, Evangelische Kirchengemeinde Hüttenfeld, Evangelische Lukasgemeinde Lampertheim, Evangelische Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, Evangelische Johannesgemeinde Neuschloß und Evangelische Kirchengemeinde Nordheim.

§ 14 Neuordnung für das Dekanat Offenbach

- (1) Das Dekanat Offenbach wird mit Wirkung vom 1.1.2019 aufgelöst.
- (2) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main ist Rechtsnachfolger des Dekanats Offenbach. Damit geht das gesamte Vermögen des Dekanats Offenbach mit allen Rechten, Forderungen und Verbindlichkeiten auf das Stadtdekanat Frankfurt am Main über. Werden Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, hat die Übertragung dingliche Wirkung.
- (3) Das Stadtdekanat Frankfurt am Main tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Arbeitsverhältnissen des Dekanats Offenbach ein.
- (4) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode des Dekanats Offenbach sowie deren Stellvertretungen führen ihr Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Dekanatssynode des Stadtdekanats Frankfurt am Main fort.
- (5) Die Dekanatssynode des Dekanats Offenbach wählt aus ihrer Mitte entsprechend § 6 Absatz 2 DSWO drei zusätzliche Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands des Stadtdekanats Frankfurt am Main bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode.
- (6) Die Kirchengemeinden des Dekanats Offenbach werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 dem Stadtdekanat Frankfurt am Main eingegliedert.

§ 20 Abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Neuordnung

Auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Dekanatssynodalvorstände von zur Neuordnung zum 1. Januar 2019 vorgesehenen Dekanaten kann die Kirchenleitung einen von diesem Kirchengesetz abweichenden Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 für die Vereinigung festlegen. Der Antrag ist jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu stellen.